

## Angaben und Erläuternder Bericht des Vorstands zu Übernahmehindernissen

### Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB (Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts)

#### Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital beträgt 1.734.200.000,00 € und ist eingeteilt in 667.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und eine Stimme in der Hauptversammlung.

#### Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Soweit Mitarbeiter im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms bezuschusste Mitarbeiteraktien erworben haben, unterliegen diese einer Sperrfrist, die am Tag der Einbuchung der Aktien beginnt und jeweils am 31. Dezember des übernächsten Kalenderjahres endet. Vor Ablauf dieser Sperrfrist dürfen die so übertragenen Aktien von den Mitarbeitern grundsätzlich nicht veräußert werden.

Darüber hinaus stehen der Gesellschaft nach § 71b des Aktiengesetzes keine Rechte aus eigenen Aktien und damit auch keine Stimmrechte zu.

#### Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Änderungen der Satzung

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nach der Satzung der Gesellschaft aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig; die Bestellung bedarf mindestens zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden

Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vgl. im Einzelnen §§ 84, 85 des Aktiengesetzes, §§ 31, 33 des Mitbestimmungsgesetzes).

Eine Änderung der Satzung bedarf nach § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden nach der Satzung der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Weitere Regelungen werden in der Satzung nicht getroffen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen (§ 24 der Satzung der Gesellschaft). Er ist ferner ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 27. April 2010 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden ist, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, die Fassung des § 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

#### Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Mai 2007 bis zum 3. November 2008 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt zehn Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft

befinden oder ihr nach §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn Prozent des Grundkapitals entfallen. Der Beschluss enthält übliche Vorgaben hinsichtlich der Erwerbsmodalitäten sowie der Verwendungsmöglichkeiten einschließlich eines Einziehungsrechts, und ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Der Vorstand ist gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 27. April 2010 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 540.000.000 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital gemäß §§ 202 ff. Aktiengesetz). Zum Genehmigten Kapital vgl. Textziffer 19 des Anhangs.

Der Vorstand ist mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2003 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30. April 2008 einmalig oder mehrmals Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von höchstens 20 Jahren und einem Gesamtnennbetrag von bis zu 5.000.000.000 € auszugeben. Der Gesamtnennbetrag der bei Ausgabe von Wandel- oder Optionsrechten aufgrund dieser Ermächtigung zu gewährenden Aktien beträgt höchstens 175.000.000 €. Das Grundkapital der Gesellschaft ist daher gemäß § 3 Abs 3 der Satzung um bis zu 175.000.000 € bedingt erhöht (vgl. hierzu Textziffer 19 des Anhangs). Die Teilschuldverschreibungen können auch gegen Sachleistung begeben werden, sofern der Wert der Sachleistungen mindestens dem Ausgabepreis entspricht. Der Beschluss enthält übliche Regelungen zu Wandlungsrechten und -pflichten, Verwässerungsschutzklauseln und - im Rahmen des rechtlich erlaubten - Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses, und ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Aus der Ministererlaubnis des deutschen Bundesministers für Wirtschaft und Technologie vom 5. Juli/18. August 2002 zu den Zusammenschlussvorhaben E.ON/Gelsenberg und E.ON/Bergemann ergibt sich folgende Auflage: E.ON hat auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sämtliche von ihr oder von verbundenen Unternehmen

gehaltenen Aktien der Ruhrgas AG an einen Dritten zu veräußern, wenn ein anderes Unternehmen eine Stimmrechts- oder Kapitalmehrheit an E.ON erwirbt und der Erwerber begründeten Anlass zur Besorgnis gibt, dass energiepolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden. Der Erwerber der Ruhrgas-Aktien bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie; sie darf nur versagt werden, wenn der Erwerber begründeten Anlass zur Besorgnis gibt, dass energiepolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vollzug der Zusammenschlüsse.

Die bestehenden Kredit- und Avallinien (vgl. hierzu Textziffer 26 des Anhangs) enthalten entsprechend der marktüblichen Praxis in vergleichbaren Verträgen Change of Control Klauseln, die ein Kündigungsrecht des Kreditgebers vorsehen. Darüber hinaus enthalten die Anleihen, die im Jahr 2007 von der E.ON International Finance B.V. unter Garantie der E.ON AG begeben wurde (vgl. hierzu Textziffer 26 des Anhangs) eine Change of Control Klausel, die sich als Teil guter Corporate Governance ebenfalls zum Marktstandard entwickelt hat.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind

Die Mitglieder des Vorstands haben im Fall des vorzeitigen Verlusts der Vorstandsposition aufgrund eines Kontrollwechsels einen dienstvertraglichen Anspruch auf Zahlung von Abgeltungs- und Abfindungsleistungen (vgl. die ausführliche Darstellung im Vergütungsbericht).

**Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**

Der Vorstand hat sich mit den Angaben gemäß § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht zum Stand 31. Dezember 2007 befasst und gibt hierzu folgende Erklärung:

Die im Lagebericht der Gesellschaft enthaltenen Angaben gemäß § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sind zutreffend und entsprechen den Kenntnissen des Vorstands. Daher beschränkt der Vorstand sich auf die folgenden Ausführungen:

Über die im Lagebericht gemachten Angaben hinaus (und gesetzlichen Beschränkungen wie etwa dem Stimmverbot nach § 136 des Aktiengesetzes) sind dem Vorstand keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Beteiligungen am Kapital der

Gesellschaft, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht gemacht worden und entfallen daher. Eine Beschreibung von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnis verleihen, entfällt, da solche Aktien nicht ausgegeben worden sind; ebenfalls entfallen kann die Erläuterung besonderer Stimmrechtskontrolle bei Beteiligungen von Arbeitnehmern, da die am Kapital der Gesellschaft beteiligten Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte - wie andere Aktionäre auch - unmittelbar ausüben.

Im Hinblick auf die Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien beabsichtigt der Vorstand, die ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2008 zu bitten, eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen.

Soweit mit den Mitgliedern des Vorstands für den Fall eines Kontrollwechsels eine Entschädigung vereinbart ist, dient die Vereinbarung dazu, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Vorstands zu erhalten.

Düsseldorf, im Februar 2007

E.ON AG  
Der Vorstand



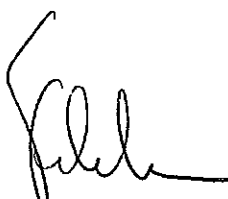
Bernotat



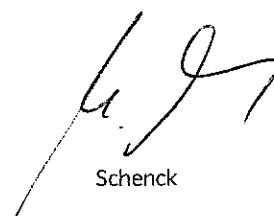
Bergmann



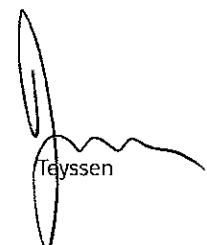
Dänzer-Vanotti



Feldmann



Schenck



Teysen